

Satzung

Feuerwehrverein
Königstein
Sächs. Schweiz
e. V.

VEINSSATZUNG FÜR DEN FEUERWEHRVEREIN KÖNIGSTEIN SÄCHSISCHE SCHWEIZ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen
„Feuerwehrverein Königstein Sächsische Schweiz“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Königstein Sächs. Schweiz
- 3) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen und führt seither zu seinem Namen den Zusatz „ e.V. „.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln und die Weiterleitung von Mitteln an die Stadt Königstein zur Verwendung für die Förderung feuerwehrtechnischer Belange.
- 2) Aufgaben des Vereins
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Königstein Sächs. Schweiz zu fördern
 - b) im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (sächs. BRKG/Sächsisches Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Gesetz) und Folgegesetzen durch seine Mitglieder zu sorgen für:
 - Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden und Brandgefahren
 - Veranstaltungen zur Förderung des Nachwuchses
 - Werbeveranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
 - die Förderung und Unterstützung der Ausbildung der aktiven Mitglieder der
 - Feuerwehr Königstein
 - Jugendfeuerwehr Königstein und
 - Kinderfeuerwehr Königstein „Blaulichtkids“
 - c) die Kameradschaft des freiwilligen Feuerwehrwesens zu fördern
 - d) die Zusammenarbeit mit den umliegenden Feuerwehren und den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen, Behörden und Organisationen zu fördern
 - e) Unterstützung der Ausbildung der aktiven Mitglieder oben genannter Organisation
 - f) Förderung und Erhalt der Traditionen der Feuerwehr Königstein Ortsfeuerwehr Königstein
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Ablehnung bedarf keine Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Für alle Mitglieder gilt folgendes:

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss oder dem Ableben.
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- Auf Beschluss des Vorstandes kann bei längerer Krankheit auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.
- Ein Widerruf des Austrittes ist möglich.
- Er hat schriftlich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist, in dem der Austritt beantragt wurde, dem Vorstand vorzuliegen.
- Der Vorstand kann Mitglieder aus einem wichtigen Grund ausschließen, wenn er dies mit zweidrittel Mehrheit beschlossen hat. Bevor der Vorstand über den Ausschluss beschließt, hat er dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihn anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einreichen. Der Ausschluss erfolgt kostenpflichtig, öffentlich und durch einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid. Gründe sind: Beitragsverzug von maximal 2 Jahren, Diskriminierung des Verein und Verstoß gegen die Satzung.

§ 5 Rechtsfolgen des Ausscheidens

In jedem Fall erlöschen mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss all ihre Rechte am Vereinsvermögen und sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern sind die Beiträge jeweils bis 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- 2) Die Höhe beschließt die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 3) Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen.
- 4) Die Wahl erfolgte durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.
- 5) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- 6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 7) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 8) Auf Grund ihrer Tätigkeit nehmen Gerätewart und Zeugwart an den Sitzungen des Vorstandes teil.
Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird, einberufen.
Die Einberufung hat spätestens nach vier Wochen zu erfolgen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Vertretung oder Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sich nicht aus dieser Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder nach §3 Abs. 2
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Ermahnung säumiger Mitglieder

§ 13 Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende

- 1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- 2) Er beruft den Vorstand nach Maßgabe §10 ein.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4) Der stellv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 14 Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

Der Kassierer und der Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden.

§ 15 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Er hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten Sitzung oder Versammlung auf Antrag vorzulesen. Er fertigt mit dem Vorsitzenden den Jahresbericht an. Der Jahresbericht und die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16 Der Kassenwart

- 1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und gibt in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht, nachdem die Kasse jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft wurde.
- 2) Er ist befugt, gegen von ihm zu erteilende Quittungen Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen.
- 3) Zahlungen für den Verein darf er bis zu einem Betrag von 500,00 € ohne Zustimmung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten, ab dem Gegenwert von 500,00 € muss eine schriftliche Bestätigung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters vorliegen.

§ 17 Vergütungen

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen der Vorstandsmitglieder werden gegen Nachweis rückerstattet.

§ 18 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

Im Protokoll müssen folgenden Punkte enthalten sein:

- Ort der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Tagesordnung
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- einzelne Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderung der genaue Wortlaut

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 2) Die Regelung der §§18 und 19 gelten entsprechend.

§ 21 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre zwei Revisoren.
- 2) Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes in jeder Hinsicht zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22 Verwaltung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Städte und Gemeinden (z.Z. Kalenderjahr).
- 2) Benachrichtigungen und Mitteilungen des Vereins werden jeweils durch Aushang, per Brief an die letzte mitgeteilte Postanschrift des Mitgliedes, per Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes oder auf andere wirksame Art bekanntgegeben.
- 3) a) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
b) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitgliedsbeiträge sind bis 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein Sächs. Schweiz, welche es unmittelbar ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Königstein zu verwenden hat.
- 2) Die Liquidation erfolgt in einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung unter § 24 Absatz 1, wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.16 beschlossen und wird mit Eintragung durch das Vereinsregister Dresden wirksam.

Königstein Sächs. Schweiz., den 18.03.16

Anschrift des Vereins:

Feuerwehrverein Königstein Sächsische Schweiz e.V.
Bielatalstraße 69
01824 Königstein

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE09850503003200063601
BIC: OSDDDE81XXX